

Gesamtbericht nach Art. 7 (1) VO 1370/2007 für das Kalenderjahr 2020

A. Rechtsrahmen und Berichtsumfang

1. Berichtspflicht und Umsetzung

Die „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße“ (im Folgenden VO 1370 genannt) verlangt von den zuständigen Behörden einen Gesamtbericht nach Artikel 7 Absatz 1:

„Jede zuständige Behörde macht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich. Dieser Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten.“

Die Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 VO 1370 ist bezüglich der Ausgestaltung oder Detaillierung weder im Artikel 7 noch in den Erwägungsgründen konkretisiert, so dass dieser Gesamtbericht auf der Grundlage einer Benchmark sowie einschlägigen Empfehlungen¹ erfolgt.

2. Zuständige Behörde und Berichtszeitraum

Der Zweckverband Verkehrsverband Hochtaunus (VHT) ist gemäß § 6 des „Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (HÖPNVG) vom 1. Dezember 2005“ als lokale Nahverkehrsorganisation für die Organisation und Finanzierung des ÖPNV im Hochtaunuskreis ohne das Gebiet der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zuständig. Die Städte Friedrichsdorf, Kronberg im Taunus und Oberursel (Taunus) haben diese Aufgaben für innerörtliche Verkehre gemäß § 5 Abs. 3 HÖPNVG übernommen.

Mit diesem Bericht kommt der VHT der Veröffentlichungspflicht entsprechend Artikel 7 Abs. 1 der VO 1370/2007 als lokaler Aufgabenträger nach.

¹ Leitfaden zur Erstellung eines Gesamtberichtes nach Art. 7 (1) VO 1370/2007 der Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger unter dem Dach der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene (BAG ÖPNV) vom 18.04.2011

B. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

1. Begriffsbestimmung

Nach Art. 2 lit e) VO 1370 definiert sich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung als:

„Eine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte.“

Nachfolgend werden die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dargelegt.

2. Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Es bestehen keine Dienstleistungsaufträge für schienenengebundenen Verkehr.

3. Lokaler Buspersonennahverkehr

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Buspersonennahverkehr sind gemäß Art. 4 Abs. 1 VO 1370 konkret in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (Verkehrsvertrag) dargelegt und betreffen im Wesentlichen nachfolgende Inhalte:

- Einhaltung des vorgegebenen Betriebsprogramms (Fahrplan) und der Fahrzeugkapazitäten über die Vertragslaufzeit
- Einhaltung der Mindestanforderungen (Ausstattung und Fahrzeugalter) an die einzusetzenden Fahrzeuge
- Einsatz von Fahrpersonal, das den Anforderungen hinsichtlich Erscheinungsbild und Kompetenzen genügt
- Entlohnung des Fahrpersonals nicht unterhalb eines Mindesttarifniveaus „Tarifvertrag des Landesverbandes Hessischer Omnibusunternehmer (LHO-Tarif)“
- Anwendung des RMV-Tarifs und der „Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV“
- Einhaltung der Vorgaben zum Vertrieb von Fahrausweisen, des elektronischen Fahrgeldmanagements (e-Ticketing) sowie zur Fahrgeldsicherung
- Berichtspflicht bezüglich der Qualitätskriterien. Die Qualitätskriterien werden im Verkehrsvertrag definiert. Zu ihnen gehört unter anderem, dass die gesamte Fahrzeugflotte niederflurig ist und über elektronische Fahrzielanzeigen und digitale Ansagetechnologie verfügt. Das Fahrpersonal muss in Tarifangelegenheiten geschult sein und sich kundenfreundlich sowie serviceorientiert verhalten.

- Erfüllung der Vorgaben zu Berichts- und Meldepflichten, insbesondere im Fall von Nicht- und/oder Schlechtleistungen

4. Qualitätsmanagement

Der VHT überprüft die Einhaltung der vertraglichen Vorgaben für die Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge durch Auswertung der Kundenanliegen, vorliegenden Betreiberberichte sowie stichpunktartigen Kontrollen in den Verkehrsmitteln durch eigenes Personal.

Die Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind vertraglich verpflichtet alle erforderlichen Angaben zur Leistungserfüllung zu machen (sog. Berichtspflichten) bzw. die Ergebnisse der Erhebungen der Qualitätskriterien gegen sich gelten zu lassen. Mit vorgenannten sowie den standardisierten vertraglichen Regelungen in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß Kapitel B wird die Einhaltung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge überprüft und gewährleistet.

Im Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher Vorgaben steht dem VHT ein umfassendes Instrumentarium zur Reduzierung der Ausgleichsleistungen oder Verhängung von Vertragsstrafen zur Verfügung. Im Fall gravierender und dauerhafter Vertragsverletzungen ist die Kündigung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch den VHT möglich.

C. Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge

1. Begriffsbestimmung

Der VHT schließt mit den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 lit d) VO 1370, den Busverkehrsunternehmen, Verkehrsverträge im Sinne öffentlicher Dienstleistungsaufträge (öDA) nach Art. 2 lit i) 1370 ab:

„Einen oder mehrere rechtsverbindliche Akte, die die Übereinkunft zwischen einer zuständigen Behörde und einem Betreiber eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages bekunden, diesen Betreiber eines öffentlichen Dienstes mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten zu betrauen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen.“

2. Öffentliche Dienstleistungsaufträge im lokalen Buspersonennahverkehr

Im Kalenderjahr 2020 bestehen im lokalen Buspersonennahverkehr zwei öffentliche Dienstleistungsaufträge mit insgesamt ca. 2,5 Millionen Nutzwagenkilometer (Nwkm) und ca. 0,1 Millionen Nkwm im AST-Verkehr.

Die Leistungen in den beiden wettbewerblich vergebenen Linienbündel „HTK Mitte“ und „HTK Nord“ werden seit dem 11.12.2016 durch die HLB Hessenbus GmbH erbracht. Der Verkehrsvertrag hat eine Laufzeit bis zum 14.12.2024 und umfasst folgende Linien:

Liniennummer	Busverkehr	AST-Verkehr
50	X	
51	X	X
57	X	
59	X	
60	X	X
61	X	X
62	X	X
63	X	X
64	X	
65	X	X
66		X
67		X
68	X	X
69	X	X
80	X	X
81	X	X
82	X	X
83	X	X
84	X	X
85	X	X
86	X	X

Die Linien der Bündel „HTK-Mitte“ und „HTK-Nord“ erschließen den Hochtaunuskreis und Teile des Rheingau-Taunus-Kreis an allen Wochentagen. Das Fahrplanangebot beruht auf einem Taktfahrplan mit Verstärkern.

D. Gewährte Ausgleichszahlungen

1. Begriffsbestimmung

Ausgleichsleistungen und/oder ausschließliche Rechte nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370:

„Gewährt eine zuständige Behörde dem ausgewählten Betreiber ausschließliche Rechte² und/oder Ausgleichsleistungen gleich welcher Art für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, so erfolgt dies im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages.“

² Im Berichtszeitraum wurden den Betreibern öffentlicher Dienstleistungsaufträge keine ausschließlichen Rechte im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 VO 1370 gewährt.

Nach Art. 2 lit g) VO 1370 definieren sich Ausgleichszahlungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen als:

„Jeder Vorteil, insbesondere finanzieller Art, der mittelbar oder unmittelbar von einer zuständigen Behörde aus öffentlichen Mitteln während des Zeitraums der Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder in Verbindung mit diesem Zeitraum gewährt wird.“

Der VHT gewährt für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen Ausgleichsleistungen gegenüber den Betreibern öffentlicher Dienstleistungsaufträge³. Diese Ausgleichsleistungen werden hinsichtlich der Preisbestandteile „Personal“ und „Energie“ anhand einschlägiger Indizes jährlich fortgeschrieben.

Die Beträge der jeweiligen Ausgleichsleistungen ergeben sich nach Abzug der Fahrgeldeinnahmen und der Erträge am Grundanspruch und werden durch Zuschüsse des VHT finanziert.

2. Ausgleichsleistungen im lokalen Buspersonennahverkehr

Die Ausgleichszahlungen im lokalen Buspersonennahverkehr betragen im Berichtszeitraum ca.

6,9 Mio. EUR.

³ Im Berichtszeitraum wurden den Betreibern öffentlicher Dienstleistungsaufträge keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf der Grundlage allgemeiner Vorschriften im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und 3 VO 1370 gewährt.